



57. Abgeltungssteuer III

erstellt am: 15.04.2008 gesendet am: 22.04.2008

Die Welt geht unter - das könnte man zumindest meinen wenn man Finanzdienstleistern Glauben schenkt. Auch bei der Abgeltungssteuer gibt es, wie bei jeder Reform Gewinner und Verlierer. Zuerst sollte man sich aber mit den Grundzügen der Reform vertraut machen und dann entscheiden, was für einen selbst sinnvoll ist.

Von der Abgeltungssteuer sind alle privaten Einkünfte aus dem Kapitalvermögen betroffen: z.B. Zinsen aus Geldeinlagen bei Banken, Dividenden, Erträge aus Investmentfonds, Termingeschäften oder Zertifikaten.

Abgeltungssteuer heißt, dass alle Kapitalerträge, die nicht in einem Unternehmen anfallen, mit einem einheitlichen Steuersatz von 25% besteuert werden, hinzu kommen noch der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer.

Werbungskosten sind zukünftig nicht mehr abzugsfähig.

Der bisherige Sparerfreibetrag bleibt bestehen, heißt aber ab 2009 Sparer-Pauschbetrag. Auch die Freibeträge in Höhe von bisher 801 € bzw. 1.602 € bei Zusammenveranlagten Ehegatten bleiben bestehen. Die alten Freistellungsaufträge bleiben also auch über 2008 hinaus gültig, es besteht kein Handlungsbedarf. Nichtveranlagungsbescheinigungen gelten weiterhin.

Mit dem Steuerabzug ist die Einkommensteuer zukünftig abgegolten, d.h. man muss die Kapitaleinkünfte dann nicht mehr in der Einkommensteuererklärung angeben.

Wer allerdings einen persönlichen Steuersatz von unter 25% hat, kann auch in der Zukunft die Kapitalerträge bei seiner Einkommensteuererklärung angeben und somit vom günstigen Steuersatz profitieren. Die Banken müssen hierzu Steuerbescheinigungen ausstellen.

Auch Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften unterliegen zukünftig der Abgeltungssteuer. Dies betrifft Wertpapiere, Investmentanteile, Beteiligungen an Kapitalgesellschaften. Keine Immobilien!

Auch Wertpapiere die länger als ein Jahr gehalten werden, unterliegen zukünftig der Abgeltungssteuer. Bestandsschutz besteht für Wertpapiere die bis 31.12.2008 erworben werden.